Bundesrat **Drucksache 801/1/91**

28.02.92

G - R - U - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Bedarfsgegenständeverordnung

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi 1. Zu § 10 Abs. 5

In § 10 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort
"Erklärung"
die Worte
"in deutscher Sprache"
einzufügen.

Als Folge

ist in § 10 Abs. 5 der Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht für zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse sowie für die Abgabe ...".

Ausgeliefert am 03. MRZ. 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Im Gegensatz zur Regelung der Kennzeichnungspflicht in § 10 Abs. 2 und 6 ist für die in § 10 Abs. 5 vorgesehene schriftliche Erklärung die Verwendung der deutschen Sprache nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Daraus kann geschlossen werden, daß jeder Hersteller im Binnenmarkt die Bescheinigung nach § 10 Abs. 5 in einer beliebigen Amtssprache der EG ausstellen darf. Damit würde die Bescheinigung insbesondere für den Empfänger sowie für etwa kontrollierende Behörden ihren Sinn verlieren.

U 2. Zu § 13

§ 13 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Bestimmungen der auf das Chemikaliengesetz gestützten Rechtsverordnungen und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeugen bleiben unberührt."

Begründung:

Der alleinige Verweis auf die Gefahrstoffverordnung trägt dem Anliegen der Bedarfsgegenständeverordnung nicht ausreichend Rechnung. So wird z. B. durch die auf das Chemikaliengesetz gestützte Pentachlorphenolverbotsverordnung eine Höchstmenge der dort angesprochenen Stoffe festgesetzt. Durch die Neufassung wird auch sichergestellt, daß neue Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes mit dem nun geänderten § 13 automatisch miterfaßt werden (geplante Dioxinverbotsverordnung).

G 3. Zu § 16 Abs. 2

§ 16 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Bedarfsgegenstände dürfen noch bis zum 30. Juni 1992 ohne die nach § 9 vorgeschriebenen Warnhinweise in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; die Vorlage könnte sonst irrtümlich so verstanden werden, daß bei den betreffenden Erzeugnissen bis zu dem genannten Termin auf das Anbringen der für eine gefahrlose und sachgerechte Anwendung durch den Verbraucher erforderlichen Warnhinweise vollständig verzichtet werden kann.

B

4. Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit Farben und Lacke, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Dichtungsmassen und Montageschäume, die nach ihrer Angebotsform auch für den privaten Anwender bestimmt sind, bei der nächsten Änderung in die Bedarfsgegenständeverordnung einbezogen werden können.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Im Sinne eines vorsorgenden gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes sollten zusätzlich zu den Imprägniersprays auch Zubereitungen des Hobby- und Heimwerkerbereichs den Bedarfsgegenständen gleichgestellt werden. Bei Erzeugnissen aus diesen Bereichen wird häufiger über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch unsachgemäße Anwendung bzw. die stoffliche Zusammensetzung berichtet.

Im Hobby- und Heimwerkermarkt werden vielfach Erzeugnisse angeboten, die für den gewerblichen Bereich entwickelt wurden. Die Bestimmungen des Chemikalienrechts sind unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes von beruflich qualifizierten Anwendern konzipiert. Bei der Beurteilung der von diesen Produkten ausgehenden Gefahren kann beim Heimwerker eine den gewerblichen Anwendern entsprechende Ausbildung und Stoffkunde aber nicht vorausgesetzt werden. Auf Erzeugnisse des Hobby- und Heimwerkerbereichs sollten deshalb hinsichtlich der von der stofflichen Zusammensetzung ausgehenden möglichen gesundheitlichen Einwirkungen die Regelungsmöglichkeiten des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zum Tragen kommen können.

Eine Gleichstellung der genannten Produkte würde die im Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen angestrebte Minimierung der Gefahren durch Luftverunreinigungen in Innenräumen unterstützen, da hierdurch bestimmte weitergehende Warnhinweise gefordert werden bzw. bestimmte Produkte mit unerwünschten Lösungsmitteln vom Hobby- und Heimwerkermarkt ausgeschlossen werden könnten.

C

5. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*